

# Reglement 01 / 2021

## Finanz- und Entschädigungsreglement



Version 1.0 vom 15. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Erklärung</b> .....	<b>2</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Grundsätze der Finanzpolitik</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Finanzkompetenz</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Spesen</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Entschädigungen</b> .....	<b>7</b>
5.1 Leiterentschädigung.....	7
5.2 Arbeitseinsätze an Verbandsanlässen.....	8
5.2.1 Grundsätze .....	8
5.2.2 Entschädigung für Helfer ohne Verbandsmitgliedschaft.....	8
5.2.3 Entschädigung für Vereinsmitglieder (inkl. Nachwuchsschwinger) .....	8
5.3 Entschädigung für kleine Dienste.....	9
<b>6 Verbandsbeitrag an Verbandsanlässe</b> .....	<b>9</b>
<b>7 Vorstandsentschädigung</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Änderungen Finanz- und Spesenreglement</b> .....	<b>9</b>
<b>9 Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>10</b>

## Erklärung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## Abkürzungen

CHF	Schweizer Franken
evtl.	eventuell
GV	Generalversammlung
J+S	Jugend und Sport
km	Kilometer
OK	Organisationskomitee
TK	Technische Kommission
usw.	und so weiter
z.B.	Zum Beispiel

## 1 Einleitung

Ergänzend zu den Verbandsstatuten erlässt der Verein Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband folgendes Finanz- und Entschädigungsreglement, womit Details im Bereich des Finanz- und Spesenwesens sowie der Entschädigungen verbindlich geregelt werden. Sachverhalte und Ansätze, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden durch den Vorstand endgültig entschieden.

## 2 Grundsätze der Finanzpolitik

- a) Einnahmen des Verbandes:
- Mitgliederbeiträge
  - J+S-Biträge
  - Freiwillige Spenden und Schenkungen
  - Erlös aus Veranstaltungen und Schwinganlässen
  - Zinsen des Vereinsvermögens
- b) Ausgaben des Verbandes:
- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
  - Anschaffung von Trainingsgeräten
  - Leiter- und Vorstandsentschädigungen
  - Startgelder (Wettkämpfe)
  - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
  - Spesen, Verwaltungskosten
  - Weitere von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- c) Jahresbeiträge:
- Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich an der GV festgelegt.
- d) Beitragspflicht:
- Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder sowie gewählte Leiter, Hilfsleiter und Funktionäre sind von der jährlichen Beitragspflicht enthoben.
- e) Haftung:
- Für die Verbindlichkeiten des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

### 3 Finanzkompetenz

Die genannten Gremien verfügen über nachfolgende Finanzkompetenzen:

- a) Vorstand: Die finanzielle Handlungskompetenz des Vorstandes besteht im Rahmen des an der GV beschlossenen Budgets. Der Vorstand hat im Weiteren einen finanziellen Spielraum von CHF 3000.00 pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zwei rechtsverbindlich.
- b) Präsident / Kassier: Der Präsident und der Kassier haben je eine finanzielle Handlungskompetenz bis CHF 500.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 3000.00) können durch einen Mehrheitsentscheid im Vorstand freigegeben werden.
- c) Restlicher Vorstand: Der restliche Vorstand hat je eine finanzielle Handlungskompetenz bis CHF 300.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 500.00) können in Absprache mit dem Präsidenten oder Kassier freigegeben werden.
- d) Mitglieder TK: Die Mitglieder der technischen Kommission (Leiter Aktive und Nachwuchs) haben eine finanzielle Handlungskompetenz bis CHF 150.00 pro Jahr. Höhere Ausgaben (bis CHF 300.00) können in Absprache mit einem Vorstandsmitglied freigegeben werden.

### 4 Spesen

- a) Grundsatz: Funktionären und Mitglieder des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes werden die effektiven Kosten für Aufwendungen, welche in direktem Zusammenhang mit einer im Verband ausgeübten Funktion oder zugeteilten Aufgabe stehen, gegen Vorlage der Originalbelege oder in Ausnahmefällen gegen Unterschrift zurückerstattet.
- Die Quittungen sind mit dem offiziellen Spesenformular (Anhang 1) und einer korrekten Bankverbindung rasch dem Kassier abzugeben, um eine baldige Auszahlung und Erledigung zu erreichen. Die Spesen müssen bis zwei Wochen vor Rechnungsabschluss beim Kassier sein. Ansonsten verfällt das Anrecht auf die Entschädigung.
- Spesen, welche im Zusammenhang mit einem Verbandsanlass stehen, sind über den entsprechenden Festkassier abzuwickeln.
- Erhalten Funktionäre und Vorstandsmitglieder des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes von anderen Stellen Spesen für ihren Einsatz (z.B. Gratiseintritt an Schwingfest, Fahrentschädigung usw.) können diese Spesen nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

- b) Reisespesen: Für Fahreinsätze zu Gunsten des Verbandes können pro Anlass folgende Beträge angegeben werden:
- |              |           |
|--------------|-----------|
| bis 100 km   | CHF 10.00 |
| 101 – 200 km | CHF 20.00 |
| 201 – 300 km | CHF 30.00 |
| 301 – 400 km | CHF 40.00 |
| ab 401 km    | CHF 50.00 |
- c) Parkgebühren, Bussen: Parkgebühren, Bussen und dergleichen werden nicht durch den Verband übernommen.
- d) Dankesessen: Die nachfolgenden Gremien haben Anrecht auf ein jährliches Dankesessen:
- Vorstandsvorstand
  - TK Aktive
  - TK Nachwuchs
  - OK von Verbandsanlässen (sofern vom Verband organisiert)
  - Kommissionen und Projektgruppen
- Der jeweilige Verantwortliche bestimmt die Durchführungsart. Pro Gremiumsmitglied steht ein Betrag von CHF 60.00 zur Verfügung. Der Betrag, der die CHF 60.00 pro Mitglied übersteigt, ist durch die Teilnehmer selbst zu bezahlen.
- e) Funktionärsanlass Als Dankeschön für den Einsatz seiner Funktionäre organisiert der Verband einmal im Jahr einen geselligen Anlass mit Nachtessen. Pro Teilnehmer steht dabei ein Richtbetrag von CHF 60.00 zur Verfügung.
- e) Telefon, E-Mail: Den Funktionären werden gegen Beleg die durch ihr Amt verursachten effektiven Kosten für Telefon zurückerstattet. Für die Nutzung des Internets und den Versand von E-Mails werden keine Spesen entschädigt.
- f) Kopierer, Drucker: Den Funktionären werden gegen Beleg die durch ihr Amt verursachten effektiven Kosten für die Erstellung von Kopien und die Nutzung des privaten Druckers zurückerstattet.
- g) Repräsentationsspesen: Vorstandsmitglieder haben das Recht bei Bedarf im Rahmen des Budgets Repräsentationsspesen (z.B. Apéro, Blumen usw.) abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt mittels Spesenbeleg.

h) Spezialitäten:

*Wettkämpfe:*

Festkarte, Startgeld, evtl. Übernachtung und Reise wird durch den Verband getragen. Individuelle An- oder Abreisen müssen selber übernommen werden.

Betreuer können pro Anlass neben den Reisespesen CHF 25.00 als Fixspesen (Eintritt, Getränk, Zwischenverpflegung) abrechnen.

*Besondere Leistungen an Wettkämpfen:*

Erzielt ein Schwinger einen speziellen sportlichen Erfolg, kann dieser in geeigneter Form gefeiert werden (z.B. Pizza essen im Training, Getränk nach Wettkampf). Die Kosten trägt der Verband, sofern es von einem Vorstandsmitglied genehmigt wurde. Wird ein Anlass (z.B. Kranzfeier) organisiert, sind alle aktiven Verbands- und Vorstandsmitglieder einzuladen.

*Kurse mit Hauptnutzen für Verband (z.B. J+S-Kurs, Speakerkurs):*

Kurskosten werden komplett vom Verband getragen. Reisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

*Kurse mit Teilnutzen für Verband (z.B. Medientraining, Fitness):*

Kurskosten können durch Verein mitgetragen werden. Bedingungen werden in Absprache mit dem Teilnehmer festgelegt.

*Sitzungen:*

Getränke werden vom Verband bezahlt (bei Anlässen durch den Festkassier). Essen bezahlt jeder Teilnehmer selber, Ausnahme bildet das Dankesessen.

*Schwingerhöck:*

Es wird ein Nachtessen abgegeben, Getränke werden durch die Teilnehmer bezahlt.

*Verpflegung bei Aufstellen und Abräumen von Anlässen:*

Übernahme und Abrechnung durch Festkassier.

*Bekleidung:*

Verbandskleidung (Besitz: Persönlich) wird gegen Unkostenbeitrag an die Mitglieder abgegeben. Ersatz muss durch das Mitglied bezahlt werden.

*Reduktion J+S-Alter:*

Verbandsmitglieder im J+S-Alter (bis 20 Jahre) wird bei Teilnahmen an Vereinsreisen (z.B. Schwingerbummel, Skiwochenende) eine Ermässigung von CHF 50.00 auf den Gesamtpreis erlassen. Die Organisatoren können den Betrag beim Verbandskassier als Spesen einfordern.

*Versicherung Schwingerhilfskasse:*

Wenn der Schwingerverband die Versicherung bei der Schwingerhilfskasse übernimmt, wird der Grundtarif bezahlt. Differenzen für höhere Versicherungen werden durch die Aktiven selber bezahlt.

i)

*Wechselkurs:*

Tageskurs

## 5 Entschädigungen

### 5.1 Leiterentschädigung

Leiterprofile:

Die Leiter werden jeweils durch die GV auf Vorschlag der technischen Kommission Aktive und Nachwuchs gewählt. Es werden zwei Leiterstufen unterschieden:

Stufe 1: Gewählte Leiter mit Ausbildung J+S-Kindersport oder J+S-Jugendsport

Stufe 2: Gewählte Leiter ohne J+S-Ausbildung (Hilfsleiter)

Einsatzzeit:

Es wird auf die Anzahl Trainings, die ein Leiter in der Woche leistet, Rücksicht genommen. Leiter, welche mehrere Einsätze leisten, erhalten eine höhere Entschädigung. Neben der Trainingsleitung zählen auch Wettkampfbetreuungen und Kampfrichtereinsätze als Einsatz. Leiter welche weniger als 15 Einsatztage haben erhalten keine Entschädigung, sie werden mit einem kleinen Präsent entschädigt. Der Technische Leiter hat eine Liste mit den Leitereinsätzen zu führen.

Entschädigungsübersicht:  
(in CHF)

Anzahl Einsatztage pro Jahr	1 Training pro Abend mit J+S-Leiter	1 Training pro Abend ohne J+S-Leiter	Anzahl Einsatztage pro Jahr	1 Training pro Abend mit J+S-Leiter	1 Training pro Abend ohne J+S-Leiter
40	250	200	27	185	135
39	245	195	26	180	130
38	240	190	25	175	125
37	235	185	24	170	120
36	230	180	23	165	115
35	225	175	22	160	110
34	220	170	21	155	105
33	215	165	20	150	100
32	210	160	19	145	95
31	205	155	18	140	90
30	200	150	17	135	85
29	195	145	16	130	80
28	190	140	15	125	75

Berechnung: Die Berechnung des Betrages erfolgt mit folgender Formel:  
$$\text{Betrag} = \text{Max Betrag} - ( (\text{Max Trainings} - \text{geleistete Trainings}) * 5 )$$
  
Beispiel: 30 Trainings als J+S Leiter mit 1 Training / Abend  
$$\text{CHF } 250.00 - ( (40 \text{ Trainings} - 30 \text{ Trainings}) * 5 ) = \text{CHF } 200.00$$

## **5.2 Arbeitseinsätze an Verbandsanlässen**

### **5.2.1 Grundsätze**

Folgende Punkte sind bei Arbeitseinsätzen für den Schaffhauser Kantonalen Schwingerverband zu beachten:

- Alkohol wird nicht vom Verband übernommen und ist selber zu bezahlen
- Essen und Getränke werden in normalem Ausmass konsumiert
- Trinkgeld gehört dem Verband
- Die Festwirte haben an den Anlässen Weisungsrecht

### **5.2.2 Entschädigung für Helfer ohne Verbandsmitgliedschaft**

Müssen an Vereinsanlässen externe Helfer eingesetzt werden, erhalten diese folgende Entschädigungen:

- Eine Stundenentschädigung ist anzustreben (Entscheid OK das Anlasses)
- Freie Konsumation von Essen und Bezug von nicht alkoholhaltigen Getränken
- Freier Eintritt zur Veranstaltung (am Einsatztag)

Die Organisationskomitees der einzelnen Vereinsanlässe (z.B. Frühlingsschwingfest usw.) können zusätzliche Regelungen erlassen. Die Kosten sind in den entsprechenden Festabrechnungen gesondert auszuweisen.

### **5.2.3 Entschädigung für Vereinsmitglieder (inkl. Nachwuchsschwinger)**

Grundsätzlich stehen unseren Mitgliedern folgende Entschädigungen zu:

- Freie Konsumation von Essen und Bezug von nicht alkoholhaltigen Getränken
- Freier Eintritt zur Veranstaltung (am Einsatztag)

Die Organisationskomitees der einzelnen Vereinsanlässe (z.B. Frühlingsschwingfest usw.) können zusätzliche Regelungen erlassen.



### **5.3 Entschädigung für kleine Dienste**

Personen, welche sich mit kleineren oder grösseren Einsätzen zu Gunsten des Verbandes einsetzen, erhalten eine kleine Aufmerksamkeit im Rahmen eines Präsents (Wein, Blumen, Gutscheine usw.). Allenfalls sind solche Präsente über die Rechnung der Verbandsanlässe abzurechnen.

## **6 Verbandsbeitrag an Verbandsanlässe**

Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband stellt den Organisatoren der Verbandsanlässe folgende Beiträge zur Verfügung:

Kantonalschwingfest: CHF 1000.00

Frühlingschwingfest: CHF 500.00

Nachwuchsschwingfest: CHF 500.00 (nur wenn separat organisiert)

## **7 Vorstandsentschädigung**

Anstelle einer Sitzungsentschädigung wird dem Vorstand im Globo ein Pauschalbetrag von CHF 1000.00 zugesprochen. Wie er diesen Betrag aufteilt und verwendet kann der Vorstand selber entscheiden.

## **8 Änderungen Finanz- und Spesenreglement**

Das Finanz- und Spesenreglement des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes kann jederzeit durch den Kantonalvorstand angepasst werden. Die Änderungen sind im Rahmen der nächsten GV durch die Mitglieder mit Mehrheitsentscheid zu bewilligen.

## **9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes vom 15. November 2020 in Kraft.

### **Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband**

Markus Hallauer  
Präsident

Adrian Bühler  
Vizepräsident

# Anhang 1

## Schwingverband Schaffhausen

Spesenformular

Beleg:	_____
Datum:	_____

Zahlung an:	
Name, Vorname	Kontonr./IBAN: ???
Adresse	Bank: ???
PLZ Wohnort	Clearing: ???

Zahlungszweck:

Anzahl	Bezeichnung	Stückkosten	Betrag	Konto
<b>Total</b>			<u><u>0.00</u></u>	

Bemerkungen:

Unterschrift:	Belege kontrolliert
	Zahlung ausgeführt